

JUSO | JS | GS



Jungsozialist*innen Schweiz
Jeunesse socialiste suisse
Gioventù Socialista Svizzera

Statuten der JUSO Schweiz

Verabschiedet an der
Jahresversammlung der JUSO Schweiz vom
15. und 16. März 2014 (und ergänzt an den JVs am
28.03.2015, 12.03.2016, 12.03.2017, 18.03.2018,
10.02.2019, 23.02.2020, 20.02.2021, 19.02.2022,
18.02.2023, 17.02.2024, 15.02.2025, der a.o. JV am
18.06.2016 sowie der a.o. JV am 19.06.2022)

www.juso.ch | info@juso.ch

RECHTSFORM

ART. 1

1. Unter dem Namen Jungsozialist*innen Schweiz (JUSO), Jeunesse Socialiste Suisse (JS Suisse), Gioventú Socialista Svizzera (GISO), Giuventetgna Socialistta Svizra (GSS) schliessen sich Sektionen und Einzelmitglieder zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zusammen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bern.
3. Für die Partei gilt das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Zu zweit unterschreibungsberechtigt sind die*der Präsident*in, die*der Zentralsekretär*in, die*der Vize-Zentralsekretär*in.

ZWECK

ART. 2

Die JUSO Schweiz erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen.

MITTEL

ART. 3

Dieses Ziel soll erreicht werden durch

1. Mobilisierung der Bevölkerung,
2. Ausschöpfung sämtlicher politischer Rechte,
3. Stellungnahmen in Form von Positionspapieren und Resolutionen,
4. interne Bildung sowie politische und kulturelle Öffentlichkeitsarbeit,
5. das Pflegen internationaler Beziehungen. Dazu ist die JUSO Schweiz Mitglied der YOUNG EUROPEAN SOCIALIST (YES) gem. der YES-Statuten und der INTERNATIONAL UNION OF SOCIALIST YOUTH (IUSY) gem. der IUSY-Statuten.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

1. Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung in ART. 2 genannten Vereinszwecke haben, den Mitgliederbeitrag bezahlen sowie die Statuten der JUSO Schweiz anerkennen.
2. Das Höchstalter für Mitglieder der JUSO Schweiz ist 35 Jahre. Die Sektionen sind in der Bestimmung einer Altersgrenze unter 35 Jahren frei.
3. Mitglieder anderer Mitgliedsparteien der YES oder der IUSY, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, erhalten die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Mitglieder der JUSO Schweiz. Sie können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen mit Ausnahme der SP Schweiz und politisch verbündeten Organisationen im Ausland ist ausgeschlossen. Ob eine politische Organisation als unsere Verbündete gilt, wird von der Geschäftsleitung, auf Empfehlung von dem*der internationalen Sekretär*in, entschieden. In begründeten Fällen können die Sektionen Ausnahmen genehmigen.
5. Der Mitgliederbeitrag wird vom Zentralsekretariat der JUSO Schweiz eingezogen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. einen schriftlichen Austritt,
 - b. das dreimalige Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
 - c. das Erreichen des 36. Geburtsjahres,
 - d. den Ausschluss.
7. Der Austritt erfolgt
 - a. auf den der schriftlichen Austrittserklärung folgenden 31. Mai,
 - b. auf den der im dritten Jahr infolge erhaltenen 2. Mahnung folgenden 31. Mai,
 - c. auf den dem 35. Geburtstag folgenden 31. Mai,
 - d. per sofort nach Ausschluss.
 8. Austretende Mitglieder sind bis zum Ende der Mitgliedschaft beitragspflichtig.
 9. Eine Kantonalsektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst oder welches sich wiederholt entgegen den Grundwerten der JUSO geäussert oder verhalten hat, ausschliessen. Der Ausschluss muss durch die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz bestätigt werden, welche anhand eines Reglements zu urteilen hat. Das Mitglied muss vor dem Entscheid ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
 10. Bei einem Ausschluss durch die Sektion und Bestätigung durch die Geschäftsleitung steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs in erster Instanz an die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz und in zweiter Instanz an die Delegierten- oder Jahresversammlung der JUSO Schweiz offen.

SEKTIONEN

ART. 5

1. Als Sektion wird anerkannt, wer mindestens drei Mitglieder aufweist und durch einen Beschluss der Delegierten- oder Jahresversammlung aufgenommen wurde.
2. Die internationale Sektion, unter dem Vorsitz des*der internationalen Sekretär*in, vereinigt die Mitglieder der JUSO Schweiz im Ausland, die Mitglied in politisch verbündeten Organisationen im Sinne von Art.4 Abs.4 und seit mindestens 4 Monaten Mitglieder der JUSO Schweiz sind.
3. Solange mindestens drei Mitglieder eine Sektion aufrechterhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.
4. Die Delegierten- oder Jahresversammlung entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der JUSO Schweiz zuwiderläuft und für die JUSO nicht mehr tragbar ist.

STELLUNG ZUR SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DER SCHWEIZ (SP SCHWEIZ)

ART. 6

1. Die JUSO Schweiz ist gem. ART. 9 der Statuten der SP Schweiz die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz.
2. Die JUSO Schweiz übt die Vertretungsrechte in den Gremien der SP Schweiz aus.
3. Die Sektionen der JUSO Schweiz arbeiten nach Möglichkeit mit den entsprechenden Sektionen bzw. Kantonalparteien der SP Schweiz zusammen.
4. Ein Mitglied der JUSO Schweiz kann gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Der SP-Mitgliedschaftsbeitrag wird auf Antrag beim Sekretariat der SP Schweiz erlassen, sofern das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht ist.

ORGANE

ART. 7

Die Organe der JUSO Schweiz sind

1. die Jahresversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. die Sektionskonferenz,
4. die Regionalkonferenz,
5. das Präsidium,
6. das Zentralsekretariat und das Vize-Zentralsekretariat,
7. die Geschäftsleitung,
8. der Versammlungsvorsitz,
9. die Redaktionsleitung,
10. die Ressorts,
11. die Revisionsstelle.

GESCHLECHTERPARITÄT

ART. 8

1. Bei Wahlen gilt eine FLINTA¹-Quote von mindestens der Hälfte der zu besetzenden Sitze.
2. Die FLINTA-Quote innerhalb der GL bezieht sich auf die Gesamtheit aller neun Mitglieder und gilt auch für Ersatzwahlen von GL-Mitgliedern an Delegiertenversammlungen, wobei zu jeder Zeit mindestens vier von neun Sitzen in der Geschäftsleitung von FLINTA Personen besetzt sein müssen.
3. Das Präsidium besteht aus mindestens einer FLINTA Person.
4. Wird ein Ersatz für das Zentralsekretariat oder das Vize-Zentralsekretariat an einer DV gewählt, so ist die FLINTA-Quote bis zur nächsten darauffolgenden Jahresversammlung auszusetzen.
5. Bei den Ressortleitungen bezieht sich die Quote auf die Gesamtheit aller Gewählten.
6. Die verschiedenen Ämter werden in der Reihenfolge von Art. 9a Abs. 14 und Art. 11a Abs. 9 gewählt.

LANDESSPRACHEN

ART. 8A

1. Alle vier Landessprachen sind nach Möglichkeit in den Organen der JUSO Schweiz zu berücksichtigen.
2. Die Versammlungen der JUSO Schweiz sind so zu gestalten, dass sie für alle Mitglieder verständlich sind.
3. Die Positionspapiere und Resolutionen der JUSO Schweiz werden auf Deutsch, Italienisch und Französisch veröffentlicht.
4. Im Präsidium und Vize-Präsidium müssen mindestens zwei Sprachregionen vertreten sein.
5. In der Ressortleitung des Ressorts «Sektionsstärkung» müssen zwei Sprachregionen vertreten sein.

¹ FLINTA steht für Frauen, Lesben, inter, nichtbinäre, trans und agender Menschen.

JAHRESVERSAMMLUNG (JV)

ART. 9

1. Die JV ist das oberste Organ der JUSO Schweiz.
2. Die JV tritt jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
3. Die JV besteht aus
 - a. den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen,
 - b. der stimmberechtigten Geschäftsleitung,
 - c. allen weiteren Mitgliedern der JUSO Schweiz mit Rederecht,
 - d. Gäst*innen.
4. Jede Sektion hat Anspruch auf fünf Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 15 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils fünf weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegiertensitz.
5. Fristen
 - a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der JV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen 42 Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.
 - b. Bevor Positionspapiere (abänderbare Dokumente) einer JV vorgelegt werden können, müssen sie Gegenstand eines von einer DV oder JV angenommenen Antrags zur Ausarbeitung eines Positionspapiers gewesen sein, mit Ausnahme von Positionspapieren, die von der GL vorgelegt werden.
6. Antrags- bzw. resolutionsberechtigt ist
 - a. die Delegiertenversammlung,
 - b. die Geschäftsleitung,
 - c. die Sektionskonferenz,
 - d. eine Regionalkonferenz,
 - e. eine Sektion,
 - f. ein Ressort,
 - g. eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern.
7. Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 14 Tage vor der JV bekannt gemacht.
8. Eine Geschäftsordnung regelt die JV. Sie wird zu Beginn der JV verabschiedet.
9. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die JV mit einfachem Mehr.
10. Zur Lancierung einer Initiative bedarf es mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten und mindestens 200 anwesende Delegierte an der Versammlung.

AUFGABEN DER JV

ART. 9A

Die Aufgaben der JV sind

1. der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen,
2. das Fassen von Abstimmungsparolen,
3. die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
4. die Einsetzung von Ressorts und Projektgruppen gem. Art. 17 und Art. 20,

5. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Zentralsekretariats,
6. die Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsleitung,
7. die Abnahme der Rechnung und des Budgets,
8. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und dessen Verteilung,
9. die Änderung der Statuten,
10. die Aufnahme oder der Ausschluss von Sektionen gem. ART. 5. Der Ausschluss von Sektionen benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
11. der Ausschluss von Mitgliedern gem. ART. 4 durch eine Zweidrittelmehrheit,
12. die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente,
13. die Entscheidung zu Grossprojekten auf nationaler Ebene
14. die Wahl
 - a. des Präsidiums (1 Person),
 - b. des Zentralsekretariats (1),
 - c. des Vize-Zentralsekretariats (1),
 - d. der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung (6),
 - e. Des Vizepräsidiums (2),
 - f. des Versammlungsvorsitzes (4),
 - g. der Revisor*innen (2),
 - h. der Vertretung der JUSO Schweiz an den Parteitag der SP Schweiz (12),
 - i. der Ersatzvertretung der JUSO Schweiz an den Parteitag der SP Schweiz (4),
 - j. der Delegierten für den YES-Kongress (12) bei Erhalt der Einladung,
 - k. der Delegierten für den IUSY-Kongress (4) bei Erhalt der Einladung,
 - l. von Vertretungen der JUSO Schweiz in weitere Gremien,
 - m. der Ressortleitungen,
 - n. der Ressortvorstände,
 - o. der Redaktionsleitung (4).

AUSSERORDENTLICHE JAHRESVERSAMMLUNG (A.O. JV)

ART. 10

Die Delegiertenversammlung, die Geschäftsleitung, fünf Sektionen oder fünfzig Mitglieder der JUSO Schweiz können die Einberufung einer a.o. JV verlangen.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

ART. 11

1. Die DV tritt mindestens dreimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
2. Die DV besteht aus
 - a. den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen,
 - b. der stimmberechtigten Geschäftsleitung,
 - c. allen weiteren Mitgliedern der JUSO Schweiz mit Rederecht,
 - d. Gäst*innen.
3. Jede Sektion hat Anspruch auf fünf Delegierte. Weist eine Sektion mehr als fünfzehn Mitglieder auf, so hat sie für jeweils fünf weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegiertensitz.
4. Fristen

- a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 14 Tage vor der DV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen 35 Tage vor der DV eingereicht werden. Die DV kann diese Frist nachträglich verlängern.
 - b. Bevor Positionspapiere (Abändere Dokumente) einer JV vorgelegt werden können, müssen sie Gegenstand eines von einer DV oder JV angenommenen Antrags zur Ausarbeitung eines Positionspapiers gewesen sein, mit Ausnahme von Positionspapieren, die von der GL vorgelegt werden.
5. Antrags- bzw. resolutionsberechtigt ist
 - a. die Geschäftsleitung,
 - b. die Sektionskonferenz,
 - c. Eine Regionalkonferenz,
 - d. eine Sektion,
 - e. eine Arbeitsgruppe,
 - f. eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern.
 6. Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 10 Tage vor der DV bekannt gemacht.
 7. Eine Geschäftsordnung regelt die DV. Sie wird zu Beginn der DV verabschiedet.
 8. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die DV mit einfachem Mehr.
 9. Zur Lancierung einer Initiative bedarf es mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten und mindestens 200 anwesende Delegierte an der Versammlung.

AUFGABEN DER DV

ART. 11A

Die DV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der JV wahr. Die Aufgaben der DV sind

1. der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen,
2. das Fassen von Abstimmungsparolen,
3. die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
4. die Einsetzung von Arbeitsgruppen gem. ART. 18,
5. die Aufnahme oder der Ausschluss von Sektionen gem. ART. 5. Der Ausschluss von Sektionen benötigt eine Zweidrittelmehrheit,
6. der Ausschluss von Mitgliedern gem. ART. 4 durch eine Zweidrittelmehrheit,
7. die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente,
8. die Entscheidung zu Grossprojekten auf nationaler Ebene,
9. die Wahl
 - a. des Zentralsekretariats (1 Person),
 - b. des Vize-Zentralsekretariats (1 Person),
 - c. des Vize-Präsidiums (2 Personen),
 - d. eines Ersatzes für zurückgetretene Versammlungsvorsitzende,
 - e. Revisor*innen, Vertretungen an Parteitag der SP Schweiz und deren Ersatzvertretungen und frei gewählte Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - f. der Delegierten für den YES-Kongress (12) bei Erhalt der Einladung,
 - g. der Delegierten für den IUSY-Kongress (4) bei Erhalt der Einladung,
 - h. von Vertretungen der JUSO Schweiz in weitere Gremien,
 - i. der Ressortleitungen,

j. der Redaktionsleitung

AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (A.O. DV)

ART. 12

Die Geschäftsleitung, drei Sektionen oder dreissig Mitglieder der JUSO Schweiz können die Einberufung einer a.o. DV verlangen.

SEKTIONSKONFERENZ (SEKO)

ART. 13

1. Die Seko tritt mindestens dreimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
2. Die Seko berät organisatorische und administrative Angelegenheiten. Die Seko hat keine Entscheidungskompetenz.
3. Eine Vertretung der Sektionsvorstände der JUSO Schweiz ist verpflichtet, an der Seko teilzunehmen.

REGIONALKONFERENZEN (REKO)

ART. 13A

1. Die Rekos treten mindestens zweimal jährlich auf Einladung der jeweiligen Reko-Leitung oder des zuständigen Geschäftsleitungsmitglieds zusammen.
2. Die Rekos geben den Sektionen der JUSO Schweiz die Möglichkeit, sich zu koordinieren, den Informationsfluss zu gewährleisten und ermöglichen Zusammenarbeit wo gewünscht und sinnvoll. Sie geben den Sektionen ebenfalls die Möglichkeit, ihre Forderungen gemeinsam zu vertreten. Die Rekos verfügen über keine Entscheidungsmacht.
3. Die eingeladenen Sektionen sind verpflichtet, mit mindestens einer Vertretung an der jeweiligen Reko teilzunehmen.
4. Die Organisation und der Betrieb der Reko wird in einem Reglement präzisiert, das von der jeweiligen Reko verabschiedet wird.

PRÄSIDIUM

ART. 14

1. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann höchstens dreimal wiedergewählt werden. Müsste das Präsidium in den letzten zwei Jahren vor Beendigung der Legislaturperiode der eidgenössischen Räte abtreten, kann es noch weitere zwei Jahre wiedergewählt werden.
2. Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen, der Leitung der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem Zentralsekretariat und der Repräsentation der JUSO Schweiz innerhalb der SP Schweiz.
3. Das Präsidium nimmt Einsitz im Präsidium der SP Schweiz gemäss Art. 16 der Statuten der SP Schweiz.
4. Die Tätigkeit wird in einem Pflichtenheft geregelt.
5. In der Medienarbeit und der Repräsentation dürfen keine Entscheide, die in der Kompetenz einer Delegierten- oder Jahresversammlung liegen vorweggenommen

werden. Dazu zählen insbesondere Initiativ- und Referendumsbeschlüsse. Die Bekanntgabe von Aufgaben, Traktanden oder bevorstehenden Beschlüssen ist davon ausgeschlossen, sofern dadurch keine Missverständnisse entstehen.

ZENTRALSEKRETARIAT (ZS) UND VIZE-ZENTRALSEKRETARIAT (VIZE-ZS)

ART. 15

1. Das ZS und das Vize-ZS werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bestätigungs- oder Neuwahlen finden an der nächstfolgenden ordentlichen Delegierten- oder Jahresversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt.
2. Die Tätigkeit wird in einem Pflichtenheft geregelt.
3. Die Anstellungsbedingungen des ZS und Vize-ZS, insbesondere Arbeitszeit, Probezeit, Ferien, vorzeitige Kündigung sowie Entschädigung werden vertraglich geregelt.
4. Das ZS ist Mitglied des Parteirats der SP Schweiz gem. ART. 15 der Statuten der SP Schweiz.
5. Über die Dienstleistungen des Sekretariats sind die Sektionen gebührend zu informieren.

GESCHÄFTSLEITUNG (GL)

ART. 16

1. Die GL besteht aus dem Präsidium, dem Zentralsekretariat, dem Vize-Zentralsekretariat und sechs frei gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind gleichberechtigt.
2. Die frei gewählten Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
3. Die Aufgaben der GL sind insbesondere die Geschäftsführung, die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Jahres- und Delegiertenversammlungen, die Einstellung von Personal im JUSO-Sekretariat, sowie die Repräsentation nach aussen. Des Weiteren ist die GL für die Finanzen der JUSO Schweiz verantwortlich, wobei die*der Zentralsekretär*in und/oder die*der Vize-Zentralsekretär*in für das buchhalterische Tagesgeschäft zuständig ist/sind.
4. Für ihre Tätigkeiten werden alle frei gewählten Mitglieder jährlich in der Höhe von 600 Franken pro Person entschädigt.
5. Es dürfen keine Entscheide, die in der Kompetenz einer Delegierten- oder Jahresversammlung liegen, vorweggenommen werden. Dazu zählen insbesondere Initiativ- und Referendumsbeschlüsse. Die Bekanntgabe von Aufgaben, Traktanden oder bevorstehenden Beschlüssen ist davon ausgeschlossen, sofern dadurch keine Missverständnisse entstehen. Die GL legt an den Versammlungen ihre Arbeitsweisen offen.
6. Die frei gewählten Mitglieder konstituieren sich selbst.
 - a. Ein frei gewähltes Mitglied führt das internationale Sekretariat der JUSO Schweiz. Es zeichnet sich verantwortlich für die internationalen Beziehungen.
 - b. Ein frei gewähltes Mitglied ist Mitglied des Parteirats der SP Schweiz gem. ART. 15 der Statuten der SP Schweiz. Es zeichnet sich gemeinsam mit dem

Präsidium verantwortlich für die Interessenvertretung der JUSO Schweiz in der SP Schweiz.

7. Zwei der frei gewählten Mitglieder werden als Vize-Präsidium der JUSO Schweiz gewählt.
8. Die Mitglieder der Geschäftsleitung legen ihre Interessenbindungen offen.

RESSORTS

ART. 17

1. Ressorts sind für einen bestimmten operativen Teil der Parteiarbeit der JUSO Schweiz zuständig.
2. Es gibt die Ressorts «Internationales», «Sektionsstärkung» und «Bildung».
3. Die Ressorts funktionieren autonom. Die Ressorts sollen die GL entlasten und Engagementmöglichkeiten für erfahrene und neuere JUSO Mitglieder auf nationaler Ebene bieten.
4. Das Ressort „Internationales“ verfügt über einen Ressortvorstand mit drei zusätzlich gewählten Mitgliedern.
5. Die Geschäftsleitung wählt die Mitglieder des Ressorts „Bildung“.
6. Die genauen Aufgaben der Ressorts sind in einem entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

RESSORTLEITUNG

ART. 17A

1. Die Ressorts werden von der Ressortleitung geleitet. Die Ressortleitung ist für operativen Aufgaben des Ressorts und gemeinsam mit der verantwortlichen Person in der Geschäftsleitung für die Zusammensetzung des Ressorts verantwortlich.
2. Die Ressortleitungen werden durch die JV oder DV neu gewählt. Eine Wiederwahl findet jährlich durch die JV statt.
3. Pro Ressortleitung gibt es in der GL eine verantwortliche Person.
4. Die Kompetenzen der Ressortleitung sind im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

VERSAMMLUNGSVORSITZ

ART. 18

1. Der Versammlungsvorsitz wird durch vier Personen besetzt. Diese übernehmen die Leitung aller Versammlungen der JUSO Schweiz. Der Vorsitz orientiert sich dabei an den Statuten, der Geschäftsordnung und dem Gewohnheitsrecht.
2. Im Versammlungsvorsitz müssen mindestens zwei FLINTA-Menschen vertreten sein und er muss sich auf Deutsch und auf Französisch verständigen können.
3. Die Arbeit wird in einem Reglement geregelt.

REDAKTION

ART. 19

1. Die JUSO Schweiz hat Publikationsorgane, sowohl im Print- wie im Onlinebereich. Die Inhalte werden von einer Redaktion produziert.
2. Alle Sprachregionen der Schweiz sind nach Möglichkeit in der Redaktion vertreten. Für die publizierten Hauptartikel ist zumindest eine Zusammenfassung in ei-

- ner anderen Landessprache notwendig.
3. Die Redaktion verfügt über Redaktionsfreiheit. Im Falle der Publikation eines Artikels, dessen Inhalt einer Position der JUSO Schweiz widerspricht, muss darauf verwiesen werden.
 4. Die Mitglieder der Redaktion werden von der Redaktionsleitung eingesetzt
 5. Die Arbeit der Redaktion wird in einem Reglement geregelt.
 6. Die Redaktion kann sich in regionale Redaktionen aufteilen.

REDAKTIONSLEITUNG (RL)

ART. 19A

1. Die Redaktionsleitung setzt sich aus zwei Personen aus der Deutschschweiz und zwei Personen aus der lateinischen Schweiz zusammen.
2. Die Mitglieder der Redaktionsleitung sind gleichberechtigt.
3. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
4. Zu den Aufgaben der RL gehören die Führung der Redaktion, die Organisation der Inhalte in gedruckter und digitaler Form, die Überprüfung des Schreibens von Artikeln, das Treffen endgültiger Entscheidungen über den Inhalt und die Kommunikation mit der GL.
5. Eine gemeinsame Mehrheit aus GL und RL dürfen die Publikation eines Artikels verbieten.
6. Die Mitglieder der RL können durch Beschluss der DV, JV oder a.o. JV dem Amt enthoben werden

PROJEKTGRUPPEN

ART. 20

1. Projektgruppen sind inhaltlich konkrete, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen.
2. Die Geschäftsleitung und/oder Ressortleitungen sind verantwortlich für das Einsetzen einer Projektgruppe, für das genaue Mandat sowie die Wahl der Leitung der Projektgruppe.
3. Basismitglieder und Sektionen können ebenfalls bei der GL oder an Versammlungen der JUSO Schweiz die Schaffung einer Projektgruppe beantragen.

BEKÄMPFUNG SEXUALISierter GEWALT

ART. 21

1. Die JUSO Schweiz ergreift geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Partei.
2. Die JUSO Schweiz verfügt über eine Struktur, die bei Fällen von sexualisierter Gewalt Betroffene, die Geschäftsleitung und die Sektionen unterstützt.
3. Diese Struktur erhält die Kompetenz, Massnahmen zum Schutz von Betroffenen und Parteimitgliedern zu ergreifen. Die Kompetenzen werden in einem Reglement geregelt.

URABSTIMMUNG

ART. 22

1. Auf Antrag von zwei Dritteln an der JV anwesenden oder drei Vierteln an einer DV anwesenden Stimmberechtigten können Beschlüsse der JV oder der DV zur Urab-

- stimmung gebracht werden.
2. Die Urabstimmung findet innerhalb der darauffolgenden drei Wochen statt.
 3. Die Urabstimmung wird durch das Wahlbüro der antragsstellenden Versammlung sowie das ZS und das Vize-ZS durchgeführt.

FINANZEN

ART. 23

1. Die JUSO Schweiz beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch
 1. die Erhebung von Mitgliederbeiträgen,
 2. die Beiträge der SP Schweiz gem. ART. 9 ABS. 4 der Statuten der SP Schweiz,
 3. Zuwendungen von Dritten.
2. Herkunft und Höhe von Spenden, welche die Schwelle von CHF 10'000 überschreiten, werden Ende Jahr auf der Website und im Jahresbericht öffentlich zugänglich gemacht.

ANSTELLUNGEN

ART. 24

Stellenausschreibungen und Anstellungen werden in einem Reglement geregelt.

AUFLÖSUNG

ART. 25

1. Die JUSO Schweiz kann durch Beschluss einer JV mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der JUSO Schweiz den Sektionen zu. Existieren keine Sektionen mehr, fällt das Vermögen der SP Schweiz zu. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung der JUSO Schweiz unterstützen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

ART. 26

Diese Statuten wurden durch die Jahresversammlung vom 15. und 16. Februar 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Mirjam Hostetmann

Rui Bechtold, Julia Iten, Ylana Garcia, Benoît Michellod

Die Präsidentin

Der Vorsitz der Jahresversammlung

